



Kauf-/Anbau-Vertrag (Dritterfüllung)

über Saatgut der Nutzpflanze Durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum* L.)

zwischen

der Metzler & Brodmann Saaten GmbH, Hahnennest 2, 88356 Ostrach, vertreten durch Herrn
Thomas Metzler

- nachstehend bezeichnet als "Verkäuferin" -

und

- nachstehend bezeichnet als "Käufer" -

PRÄAMBEL:

Die Verkäuferin ist Entwicklerin einer speziellen Methode zur Aussaat und vorherigen Saatgutbehandlung des Korbbütlers Durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum* L.), nachfolgend Saatgut genannt. Diese Methode ermöglicht eine effektive Nutzbarkeit als Energiepflanze.

Die Verkäuferin verkauft an den Käufer aufgrund vorliegenden Vertrages behandeltes Saatgut des Korbbütlers Durchwachsene Silphie zur Aussaat auf nachfolgend bezeichneter Anbaufläche / bezeichneten Anbauflächen (vgl. ggf. Ergänzungsblatt):

Hier Link van Boer & Bunder of Google maps.

Gemarkung	Gmk-Nr.	Flurstücks-Nr./FLK	Fläche (ha)	Schlagbezeichnung
		-		

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 KAUFGEGENSTAND

1. Der Käufer erwirbt von der Verkäuferin zum Anbau auf der in der Präambel genannten Anbaufläche behandeltes Saatgut des Korbblütlers Durchwachsene Silphie.
2. Im Kaufpreis enthalten ist die Begleitung und Beratung des Käufers bei der Entwicklung des Bestandes bis zum Ablauf des Aussaatjahres. Eine Überwachung des Bestandes durch die Verkäuferin über das erste Aussaatjahr hinaus ist nicht geschuldet.
3. Neben dem Saatgut erhält der Käufer durch die Verkäuferin schriftliche Anbauhinweise (**Anlage K1** zu diesem Vertrag), nach welchen der Anbau des erworbenen Saatgutes zwingend zu erfolgen hat und zu deren Einhaltung sich der Käufer verpflichtet. Entsprechend in **Anlage K1** enthaltene Verpflichtungen werden vollumfänglich Vertragsbestandteil. Zudem verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung von gesetzlichen Anbaubestimmungen und Compliance-Vorschriften.
4. Die Aussaat des Saatgutes „Silphie“ wird durch einen unabhängigen Dienstleister (in der Regel die Energiepark Hahnennest GmbH & Co. KG, Hahnennest 100, 88356 Ostrach) durchgeführt und zusammen mit dem gemäß **Anlage K1** zur Entwicklung der Deckfrucht zu verwendenden Maissaatgut nach festgelegten Konditionen nach § 2 Abs.2. in Rechnung gestellt.
5. Die nach **Anlage K1** erforderliche Behandlung mit Pflanzenschutzmittel und das dafür erforderliche Pflanzenschutzmittel ist nicht vom Kaufpreis erfasst und vom Käufer auf eigene Kosten durchzuführen. Die nach **Anlage K1** zwingend gebotenen Schneckenbekämpfungsaufwendungen und -maßnahmen sind ebenfalls nicht vom Kaufpreis erfasst und sind vom Käufer auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 2 KAUFPREIS / ZAHLUNG

1. Der Kaufpreis für das Saatgut „Silphie“ beträgt 1.950,00 EUR/ha zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Kaufpreis mitenthalten ist die Aussaat samt Maissaatgut gemäß § 1 Ziff. 4.

Vorliegend beträgt der Gesamtkaufpreis: EUR

2. Die Zahlungsfälligkeit des Betrages gemäß Abs. 1 bestimmt sich wie folgt:
 - 80,00 EUR/ha zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %) für die Aussaat,
 - 120,00 EUR/ha zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7 %) für das Maissaatgut, nach erfolgter Aussaat durch den in § 1 Absatz 4. genannten Dienstleister.
 - 1.750,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7 %) für das Saatgut „Silphie“ (Restbetrag) nach erfolgter Bonitierung.

Die Beträge werden jeweils zwei Wochen nach Rechnungsdatum **ohne Abzug** zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn dem Käufer die Rechnung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist; in diesem Fall tritt Verzug frühestens nach Ablauf von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung ein. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

3. Grundlage für die Abrechnung ist die Angabe des GPS-Aussaatgerätes bei der Aussaat. Bei Abweichungen von bis zu 5 % (Über- bzw. Unterschreitung) von der vertraglich angemeldeten Flächengröße wird die in der Präambel oben festgelegte Fläche abgerechnet. Bei Abweichungen von über 5 % (Über-bzw. Unterschreitung) von der angemeldeten Fläche wird die vom GPS-Aussaatgerät bei der Aussaat gemessene Fläche abgerechnet.

4. Der Bestand gilt als etabliert und ist als bonitiert zu erklären (Bonitierung), wenn im Durchschnitt 4 Pflanzen Durchwachsene Silphie pro Quadratmeter Fläche vorhanden sind und die Keimblatt-Bildung erfolgt ist. Zur Bonitierung wird nach erfolgter Aussaat und erfolgter Keimblatt-Bildung eine Bestandssichtung durch die Verkäuferin durchgeführt.

5. Bei nicht etabliertem Bestand innerhalb des Aussaatjahres und somit vorläufiger Nichtberechnung des Silphien-Saatguts verlängert sich die Bonitierungsfrist automatisch bis zum nächsten zu vereinbarenden Termin.

Negativ bonitierte Flächen müssen im Herbst des Aussaatjahres umgebrochen bzw. vernichtet werden.

6. Die durch die Verkäuferin übersandten Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Rechnungserhalt schriftlich widerspricht.

7. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der Verkäuferin.

8. Wird der Verkäuferin eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist die Verkäuferin befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für die Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist die Verkäuferin nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9. Der Verkäuferin ist bekannt, dass die Zahlungsverpflichtungen des Käufers erfüllungshalber übernommen werden können von:

MOVO-Zaden

Hoofdstraat 27

7635 LJ Lattrop-Brekelenkamp

Niederlande

§ 3 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT/ AUFRECHNUNG

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der entsprechende Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Verkäuferin anerkannt ist. Mit Ansprüchen, welche im engen synallagmatischen Verhältnis zu den Forderungen der Verkäuferin stehen, insbesondere bei Mängelansprüchen, kann der Kunde, unabhängig von Satz 1, uneingeschränkt aufrechnen bzw. einen zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

§ 4 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Das Saatgut (Vorbehaltware) bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises.
2. Der Aufwuchs aus dem von der Verkäuferin gelieferten Saatgut ist vor und auch mit dessen Trennung von Grund und Boden der Verkäuferin bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

1. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden am Bestand, die durch widrige Erntebedingungen, Unwetter, maschinelle Beschädigungen oder sonstige Umwelteinflüsse (z. B. Wildschaden, Trockenheit, Hagel, Starkregen etc.) auftreten. Das Risiko des Schädlings-, Pilz- und Bakterienbefalls sowie des Schneckenfraßes liegt beim Käufer.
2. Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin ab Keimung der Silphie, solange entsprechender Bedarf besteht, auf eigene Kosten ausreichende und geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen zu ergreifen und insbesondere strikt auf geeignete und wirksame Maßnahmen zur Schneckenbekämpfung zu achten (vgl. § 1 Ziff. 3ff).
3. Die Verkäuferin haftet nicht für Herbizidschäden an dem als Deckfrucht verwendeten Mais (siehe § 1 Ziffer 4 dieser Vereinbarung), wenn nicht die durch die Lizenzgeberin empfohlene Maissorte verwendet wird.
4. Auch haftet die Verkäuferin nicht für Schäden am Bestand, welche durch einen Verstoß gegen die durch die Verkäuferin vorgeschriebenen Anbauhinweise (s. Anlage K1) oder durch die Verwendung von durch die Verkäuferin nicht freigegebenen Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln etc. entstehen. Dem gleich steht die Verwendung von durch die Verkäuferin freigegebenen Pflanzenschutzmitteln in Abweichung von der dafür vorgesehenen Menge und Anwendungsweise.
5. Das Risiko der Wirtschaftlichkeit des Anbaus sowohl der Silphie wie auch des Mais trägt der Käufer.

6. Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verkäuferin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Verkäuferin, ihre Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern oder Dritten, die die Verkäuferin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Anspruch nimmt.

7. Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

§ 6 NACHBAU

1. Der Käufer verpflichtet sich, von dem überlassenen Saatgut und der damit bebauten Anbaufläche weder für den eigenen Bedarf noch für Dritte Saatgut oder Ableger zu gewinnen.

2. Der Käufer darf aus der Saat entgegen Absatz 1 entwickeltes Saat- oder Pflanzgut ohne die vorherige Zustimmung der Verkäuferin weder verkaufen noch in irgendeiner Weise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgeben oder in Verkehr bringen.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen gelten bis zur vollständigen Vernichtung des gesamten Bestandes.

4. Der Käufer erwirbt keinerlei über das Eigentum hinausgehende Rechte an dem Saatgut, dem aus der Saat entwickeltem Pflanzgut, der Behandlungs- oder Anbaumethode. Insbesondere behält sich die Verkäuferin das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor.

5. Verstößt der Käufer gegen die in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen, so ist er der Verkäuferin zum vollständigen Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 GEHEIMHALTUNG

1. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Erkenntnisse und Informationen in Bezug auf Anbaumethode und Saatgutbehandlung geheim zu halten. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Umstände, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit einer Entwicklung später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

3. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Anbau nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Umstände sind inzwischen offenkundig, wofür der Käufer die Beweislast trägt.

4. Verstößt der Käufer gegen die in § 7 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen, so ist er der Verkäuferin zum vollständigen Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 VERKAUF ODER VERPACHTUNG DER ANBAUFLÄCHE

Der Verkauf oder die Verpachtung der Anbaufläche an einen Folgebewirtschafter ist der Verkäuferin anzuzeigen. Der Käufer verpflichtet sich, die in § 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen im Rahmen des entsprechenden Kauf- bzw. Pachtvertrages auch dem Folgebewirtschafter aufzuerlegen.

Verstößt der Folgebewirtschafter gegen die in § 6 und / oder § 7 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen, so ist der Käufer der Verkäuferin zum vollständigen Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 9 RECHTEÜBERTRAGUNG DURCH DIE VERKÄUFERIN

Der Verkäuferin steht es frei, sämtliche Rechte an dem Kaufgegenstand, als auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Käufers auf einen Dritten zu übertragen. Über eine entsprechende Übertragung wird die Verkäuferin den Käufer vorab schriftlich in Kenntnis setzen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Ravensburg.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

5. Falls eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam ist oder wird, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

Metzler & Brodmann Saaten GmbH

Hahnennest 2, 88356 Ostrach

Unterschrift Verkäuferin

Ort, Datum

Unterschrift Käufer

Anlage K1 zu diesem Vertrag wurde vollständig übergeben

(Wegweiser „Anbau Durchwachsene Silphie“)

(Datum, Unterschrift Käufer)